

weitere Änderungen im Vergaberecht in Kraft getreten (19.7.2012)

Am 19.7.2012 ist eine geänderte Vergabeordnung und eine eigene Vergabeordnung für den Bereich Verteidigung und Sicherheit in Kraft getreten. Damit korrespondierend sind ab 19.7.2012 ein geänderter Abschnitt der VOB/A Teil 2 und ein neuer Teil 3 anzuwenden.

Während der Abschnitt 2 der VOB/A die Auftragsvergabe von Bauleistungen im Oberschwellenbereich regelt, widmet sich Abschnitt 3 der VOB/A der Auftragsvergabe von Bauleistungen im Bereich der Verteidigung und Sicherheit.

Schwerpunkt der Überarbeitung des Abschnitts 2 der VOB/A sollte die Zusammenführung der Bestimmungen der Basis- und der a-Paragrafen sein. Damit wurde im Abschnitt 2 die bisherige Struktur von Basis- und a-Paragrafen aufgegeben. Die Bestimmungen der Abschnitte 1 und 2 sind nunmehr in sich geschlossen und gelten für Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte (Abschnitt 1) und für Vergaben ab den EU-Schwellenwerten (Abschnitt 2) jeweils für sich. Des Weiteren wurden die Vergabebestimmungen des Abschnitts 2 sprachlich überarbeitet. Die Auswirkung der neuen Vergabeordnung und die Änderung des Teil 2 der VOB/A sind letztlich auf die Praxis gering.

Die Vorschriften der VSVgV iVm dem neuen Abschnitt 3 der VOB/A bringen hingegen spürbare Änderungen mit sich. Die Vorschriften sollen den europarechtlichen Anforderungen an das Vergabeverfahren bei der Beschaffung verteidigungs- und sicherheitsrelevanter Bau-, Liefer- und Dienstleistungen Rechnung tragen.

Insbesondere sollen die Vorschriften einen europäischen Markt für Verteidigungs- und Sicherheitsgüter mit gleichen Wettbewerbsbedingungen für EU-Anbieter schaffen, indem nationale Beschaffungsmärkte geöffnet werden. Damit soll der bisherigen Praxis ein Riegel vorgeschoben werden, Verträge im Verteidigungs- und Sicherheitsbereich unter Berufung auf nationale Sicherheitsinteressen entweder nicht oder nicht europaweit auszuschreiben.

Berechtigte nationale Interessen an Informations- und Versorgungssicherheit sollen im Vergabeverfahren durch besondere Anforderungen an die Bieter gewahrt werden. Der Verordnungsentwurf setzt die Mindestvorgaben der Richtlinie um, geht aber nicht darüber hinaus, was dem öffentlichen Auftraggeber einen gewissen Spielraum bei der Durchführung der Vergabeverfahren eröffnet.

Zunächst fällt auf, dass das offene Verfahren, bei dem ein unbegrenzter Bieterkreis zur Angebotsabgabe aufgefordert wird, entfällt. Die ausschreibende Stelle kann frei zwischen dem nicht offenen Verfahren (bei dem er öffentlich zur Teilnahme und dann aus dem ermittelten Bewerberkreis eine beschränkte Anzahl von Unternehmen zur Angebotsabgabe auffordert) und dem Verhandlungsverfahren (der Auftraggeber wendet sich mit oder ohne vorherigem Teilnahmewettbewerb an ausgewählte Unternehmen, um mit einem oder mehreren über die Auftragsbedingungen zu verhandeln) wählen. Ferner ist beispielsweise die Neuerung hervorzuheben, wonach dem Auftraggeber nun die Möglichkeit eröffnet ist, Vorgaben für Unterauftragsvergaben festzulegen, um so die Zulieferkette der Systemanbieter dem Wettbewerb zugunsten kleiner und mittlerer Unternehmen zuzuführen. Es besteht aber keine Pflicht des öffentlichen Auftraggebers, die Optionen für Unterauftragsvergaben zu nutzen. Ob letztlich die neuen Vorschriften ausreichend praxistauglich sind und der Wettbewerb durch die neue Struktur für die Auftragsvergabe im Bereich Verteidigung und Sicherheit gestärkt wird, bleibt abzuwarten.